

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Datum: 13.08.2012

Beschreibung: GEW/DGB-Stellungnahme

Inhalt:

Der DGB kann nur dann die Einführung eines Altersgeldes für freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte begrüßen, insoweit die Grundsätze der Beamtenversorgung nicht aufgeweicht werden. Insbesondere sollte der Gesetzgeber nicht den Eindruck erwecken wollen, als sei es der Regelfall, dass Beschäftigte zwischen Beamtenverhältnis und privatrechtlichem Arbeitsverhältnis wechseln. Das auf Dauer angelegte Beamtenverhältnis mit den gegenseitigen Verpflichtungen ist und sollte der Regelfall bleiben. Um die Mobilität zwischen den Systemen zu befördern, könnte die Alterssicherung ehemaliger Beamtinnen und Beamter auch durch andere Instrumente materiell besser ausgestattet werden. Dies vorausgeschickt, äußern wir uns zu dem Gesetzentwurf und zu den einzelnen Regelungen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die Probleme, die bei einem freiwilligen Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft für die Alterssicherung der Beschäftigten auftreten können, anerkennt und eine Lösung anbietet. Ob die Mobilität hierdurch wie behauptet tat-sächlich gestärkt wird, bleibt zumindest fraglich.

Der Entwurf wird den angestrebten Zielen in einigen Bereichen nicht gerecht und bedarf aus unserer Sicht dringender Nachbesserungen.

Generell ist zu kritisieren, dass Ausbildungs- und Vordienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldes nicht berücksichtigt werden, da in der Gesetzlichen Rentenversicherung Ausbildungszeiten nicht mehr berücksichtigt werden, so dass diese Zeiten komplett entfallen.

Zu Artikel 1, Nr. 20 Abschnitt X:

zu § 81 Abs. 3

„Beamtinnen und Beamte, die nach § 29 Abs. 2 und 3 BeamtStG erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und auf ihren Antrag entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Altersgeld,“ das bedeutet, dass reaktivierte Beamtinnen und Beamte keinen

//BESCHLUSS//

Anspruch auf Altersgeld haben, da sie bereits einmal Versorgung aus ihrem Beamtenverhältnis erhalten haben. Reaktivierte Beamtinnen und Beamte, die aus dem erneuten Beamtenverhältnis ausscheiden, müssen demnach nachversichert werden. Ob diese Regelung dazu gehalten ist, Mobilität zu steigern, bleibt abzuwarten.

zu § 82

Wir begrüßen die Wahlmöglichkeit und insofern die Freiwilligkeit der Regelung. Allerdings sollte der Dienstherr verpflichtet sein, die Beamtin/den Beamten auf die möglichen Folgen eines unwiderruflichen Verzichts hinzuweisen. In der Begründung wird seitens des Gesetzgebers darauf verwiesen, dass in Einzelfällen eine Nachversicherung günstiger sein könnte. Die Fürsorgepflicht gebietet daher eine Beratung vor Ausübung des Wahlrechts.

zu § 83 Abs. 2

Bei der Berechnung der Höhe des Altersgeldes sollte wie bei der Versorgung auch der Familienzuschlag entsprechend Berücksichtigung finden.

zu § 83 Abs. 3

„Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden“. Das hat die Nichtanrechnung von Vordienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldes und auch – was schwerer wiegt – bei der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis bei der Berechnung der Versorgung zur Folge (siehe auch § 87)

„Zeiten, für die in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.“. Die Regelung kann im Zusammenspiel mit § 87 zu stark verminderten Versorgungsbezügen führen.

zu § 84 Abs. 3

Die Regelung des Absatzes 3 – „Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die oder der Berechtigte, die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat.“ – wird von uns abgelehnt.

zu § 84 Abs. 7

Die Hinzuverdienstgrenze ist im Beamtenversorgungsrecht wie im Rentenrecht zu gering und sollte angehoben werden